

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 129.

Donnerstag den 9. Mai.

1867.

## Bekanntmachung, den Brodverkauf betreffend.

Folgende, in der Bekanntmachung vom 10. December 1857 enthaltene Bestimmungen:

1) Es darf in hiesiger Stadt kein anderes als vollkommen ausgebackenes und abgekühltes, gutes reines Roggenbrod ohne alles Gemenge zum Verkauf gestellt werden.

Die Brode sind nur nach Pfunden ohne Bruchtheile zu backen und muß jedes Brod mit so viel Gruben auf der Oberrinde versehen sein, als es Pfunde wiegen soll; auch haben die concessionirten Landbrodbäcker auf den Teig jedes zum Verkauf in hiesige Stadt gebackenen Brodes ihre Concessionsnummer dergestalt einzudrücken, daß dieselbe auf der Unterrinde deutlich zu erkennen ist.

Zugaben zu unterwichtigen Broden sind durchaus verboten und dürfen letztere nicht anders als zerschnitten zum Verkaufe ausgelegt und gebracht werden.

2) Jeder concessionirte Landbrodbäcker hat an seinem Marktstand eine Tafel auszuhängen, auf welcher seine Concessionsnummer, sein Name und Wohnort deutlich angeschrieben ist.

3) Damit der Käufer von der Qualität des zu verkaufenden Brodes sich überzeugen kann, hat jeder Brodverkäufer von jeder Sorte des von ihm zum Verkaufe ausgelegten Brodes ein angeschnittenes fortwährend in seinem Verkaufslocale, resp. am Verkaufsstande zur Ansicht bereit liegen zu lassen.

4) Behufs der Controle über das richtige Gewicht und die gute Beschaffenheit des zum Verkaufe gestellten Brodes werden durch unsere Marktbeamten und Diener Nachwiegungen und Recherchen bei den Brodverkäufern stattfinden.

Auch kann Jedermann das von ihm allhier erkaufte Brod in der Rathhauswache, so wie an den Wochenmarkttagen auf der auf dem Brodmarkt öffentlich aufgestellten Brodwaage von den verpflichteten Wiegem nachwiegen lassen.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 20 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, beziehentlich unter gleichzeitiger Confiscation des im Gewicht unrichtig oder von schlechter Beschaffenheit befundenen Brodgebäudes und der etwa vorhandenen unrichtigen Waagen und Gewichte geahndet; es haben auch die Bäcker und Brodverkäufer in jedem Falle ihre Angehörigen, Gehülfen oder Dienstleute persönlich zu vertreten.

bringen wir hiermit zur Nachachtung in Erinnerung. Im Uebrigen verfügen wir unter Aufhebung der nach obgedachter Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen, soweit sie nicht in Vorstehendem wiederholt sind, daß alle Brodverkäufer ihre Preise in ihren Gewerbelocalen resp. am Verkaufsstande in einer für das laufende Publicum leicht erkennbaren Weise auszuhängen haben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach obiger Bestimmung sub 5 bestraft werden.

Leipzig, den 4. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

## Bekanntmachung.

Nachstehende Anordnung:

Auf Trottoirs und Fußwegen ist das Reiten, das Fahren mit Karren, Hand- und anderen Wagen, ingleichen das Tragen umfangreicher Gegenstände, wie Trag- und Marktkörbe, Koffer, Kisten, Tragen, Fleischermulden u. dergl. bei Strafe verboten. bringen wir hierdurch mit dem Bemerten in Erinnerung, daß dieselbe selbstverständlich auch für die Vorstädte Gültigkeit hat, und unsere wie des Polizeiamts Organe zur strengsten Durchführung dieser Maßregel angewiesen sind.

Leipzig, am 6. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

## Bekanntmachung.

Das Grundstück der vormaligen städtischen Siegelei an der Lindenauer Chaussee nebst den dazu gehörigen Gärten, Obstplantagen und ca. 1<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Ader Feld soll auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir fordern Pachtlustige auf Dienstag den 14. ds. Mts., Vormittags 11 Uhr, an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die pünktlich zur angegebenen Zeit beginnende Licitation wird geschlossen, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen; es bleibt aber dem Rathe die Auswahl unter den Bietern sowie jede sonstige Entschlieung vorbehalten.

Die Licitations- und Verpachtungsbedingungen liegen in der Marsall-Expedition im Johannis-Hospitale zur Einsicht aus, wo auch sonst etwa gewünschte weitere Auskunft erteilt werden wird.

Leipzig, den 3. Mai 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

## Bekanntmachung.

Von den zeither zum Gute Pfassendorf gehörigen, in Stadtlur (Plassen- und Pelscher Markt) gelegenen Feldern sollen auf das laufende Jahr

7 Ader in zweiter Düngung, zweimal geackert und eingeeggt, von der Parzelle Nr. 2707 zwischen dem Gohliser Fahrwege, dem von Pfassendorf nach dem s. g. Kreuze führenden Feldwege und der Eutritscher Straße, bis an die Sandgrube und die Baumschule;

auf die Jahre 1867 bis mit 1876

3 Ader Brache, Parzelle Nr. 2694 zwischen der Pleiße und der Sandgrube am Exercierplatze,

3 " 160 □ R. Haserstoppel, von den Parzellen Nr. 2733 u. 2734 an der Thüringer Eisenbahn rechts der Eutritscher Straße,

4 " 253 " in frischer Düngung, Parzelle Nr. 2742 an der Berliner Straße vor der Guanofabrik,

1 " 57 " unbestellt, Parzellen Nr. 2753 u. 2755 an der Berliner Eisenbahn beim Ausgange des Bahnhofe,

8 " 5 " unbestellt, von der Parzelle 2759 hinter dem Berliner Bahnhofe nach der Parthe zu,

an die Meistbietenden verpachtet werden. Wir fordern Pachtlustige auf, Dienstag den 14. dieses Monats Vormittags 10 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschlieung wird dem Rathe vorbehalten. Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden. — Leipzig, den 7. Mai 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.